# KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Thore Stein, Fraktion der AfD

Genehmigung der Flüchtlingsunterkunft Upahl durch das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung

und

# **ANTWORT**

# der Landesregierung

Laut Pressemitteilung Nr. 133/2023 vom 5. Juli 2023 hat das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung den Antrag des Landkreises Nordwestmecklenburg positiv beschieden, mit dem dieser für die geplante Flüchtlingsunterkunft in Upahl eine Ausnahme von der Veränderungssperre der Gemeinde und die zeitlich befristete bauplanungsrechtliche Zulässigkeit für den Bau einer Flüchtlingsunterkunft begehrte. Die Belegung der Gemeinschaftsunterkunft darf nach der Entscheidung des Ministeriums nicht mehr als 250 Menschen umfassen. In einer Pressemitteilung des Landeskreises vom 5. Juli 2023 heißt es, der Landkreis erwarte, dass das Land sich auch an seine im Januar abgegebene Kostenzusage für das Gesamtvorhaben hält.

- 1. Welche Belegungskapazität hatte der Landkreis begehrt?
  - a) Unter welchen Voraussetzungen wäre nach Auffassung der Landesregierung eine Erhöhung der derzeit genehmigten Belegungsobergrenze von 250 Personen genehmigungsfähig?
  - b) Welche maximale Belegung wäre nach Einschätzung der Landesregierung bei Erfüllung der Voraussetzungen aus Frage a) genehmigungsfähig?
  - c) Mit welcher tatsächlichen Belegung ist nach Kenntnis der Landesregierung zu rechnen?

Die Fragen 1, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Der vom Landkreis Nordwestmecklenburg gestellte Bauantrag ist gerichtet auf das Vorhaben "Errichtung einer Gemeinschaftsunterkunft in Containerbauweise für 400 Flüchtlinge oder Asylbegehrende, bestehend aus einem Verwaltungsgebäude mit Büro- und Sozialräumen für Betreuung und Wachschutz sowie acht Unterkunftsgebäuden mit den notwendigen Sanitär- und Sozialräumen für den Zeitraum von einem Jahr".

Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung hat im Rahmen seiner Entscheidung nach § 246 Absatz 14 des Baugesetzbuches (BauGB) die bauplanungsrechtlich relevanten Belange der Gemeinde Upahl einerseits und die erforderliche Bereitstellung dringend benötigter Unterkunftsmöglichkeiten für Flüchtlinge oder Asylbewerber andererseits berücksichtigt. Im Ergebnis wurde eine Belegungsobergrenze von 250 Personen entschieden, die 50 Prozent der Einwohnerzahl des betreffenden Ortsteils und 15 Prozent der Einwohnerzahl der gesamten Gemeinde Upahl entspricht. Eine Erhöhung dieser Belegungsobergrenze kommt in Anbetracht der Einwohnerzahl des betreffenden Ortsteils der Gemeinde Upahl im Rahmen dieses Baugenehmigungsverfahrens nicht in Betracht.

### Zu c)

Die tatsächliche Belegung ist von der Entwicklung der Zugangszahlen und von der Verteilung des Landkreises Nordwestmecklenburg abhängig. Der Landkreis kann gemäß § 2 Absatz 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes ihm zugewiesene ausländische Flüchtlinge auf kreisangehörige Gemeinden verteilen.

2. Wie hoch sind nach derzeitiger Kenntnis der Landesregierung voraussichtlich die Gesamtkosten für die Errichtung der Flüchtlingsunterkunft?

Nach derzeitiger Kenntnis der Landesregierung belaufen sich die Kosten für die bauliche Errichtung der Einrichtung, samt Anmietung der Container für zwölf Monate, auf insgesamt circa 2,5 Millionen Euro.

3. Für welchen Zeitraum begehrte der Landkreis die zeitlich befristete bauplanungsrechtliche Zulässigkeit?
Für welchen Zeitraum wurde die zeitlich befristete bauplanungsrechtliche Zulässigkeit gewährt?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen. Die Entscheidung des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung nach § 246 Absatz 14 BauGB korrespondiert mit der zeitlichen Befristung aus dem Bauantrag.

4. Was beinhaltet die Kostenzusage, die der Landkreis in seiner Pressemitteilung erwähnt?

Die in der Pressemitteilung des Landkreises vom 5. Juli 2023 erwähnte Zusage einer Kostenerstattung beinhaltet neben der Grundstückspacht, die Erschließung, die bauliche Herrichtung der Unterkunft, laufende Mietzahlungen und die Ausstattung des Objektes mit Inventar.

5. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung hinsichtlich einer Rückbauverpflichtung des Landkreises in Bezug auf die Flüchtlingsunterkunft?

Wie sind nach Kenntnis der Landesregierung die Planungen des Landkreises bezüglich der Nutzungsdauer und eines Rückbaus der Flüchtlingsunterkunft?

Gemäß § 246 Absatz 14 Satz 5 BauGB findet die Rückbauverpflichtung des § 35 Absatz 5 Satz 2 BauGB in Bezug auf die Gemeinschaftsunterkunft in Upahl entsprechende Anwendung. Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Nordwestmecklenburg mbH, als Eigentümerin des Grundstückes, verlangt die Rückgabe des Grundstückes im vollständig geräumten Zustand. Diese Forderung ist im abgeschlossenen Pachtvertrag auch festgehalten. Somit besteht für den Landkreis Nordwestmecklenburg bei Beendigung des Pachtverhältnisses eine Rückbauverpflichtung.

Die Gemeinschaftsunterkunft Upahl ist lediglich als zeitweise Einrichtung geplant. Maßgeblich für die Auflösung der Unterkunft wird das Voranschreiten anderer geplanter und für den dauerhaften Betrieb vorgesehener Unterkünfte sein. Die Verantwortung für den Betrieb der Unterkunft liegt beim Landkreis Nordwestmecklenburg. Die Landesregierung kann keine Aussage über Planungen des Landkreises Nordwestmecklenburg treffen.

6. Welche Auswirkungen erwartet die Landesregierung auf das Ansehen der Landespolitik, der Landesverwaltung und des kommunalen Ehrenamtes bei den Bürgern Mecklenburg-Vorpommerns, wenn der einstimmige, rechtlich zulässige Beschluss der Gemeindevertretung Upahl über eine Veränderungssperre durch die Ausnahmegenehmigung des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung im Hinblick auf die Flüchtlingsunterkunft faktisch aufgehoben wird?

Zu den erfragten Auswirkungen kann die Landesregierung keine Aussage treffen. Die Landesregierung ist sich bewusst, dass die vom Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung getroffene Entscheidung nach § 246 Absatz 14 BauGB einen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung darstellt, der jedoch rechtlich legitimiert ist und nach vorheriger Anhörung der Gemeinde Upahl und nach gründlicher Abwägung der widerstreitenden Belange der Gemeinde Upahl und des Landkreises Nordwestmecklenburg getroffen wurde.

7. Wie hoch sind nach derzeitiger Kenntnis der Landesregierung voraussichtlich die jährlichen Betriebs- und/oder Unterhaltungskosten der Flüchtlingsunterkunft bei dauernder Belegung mit 250 Personen (bitte jede Position gemäß § 2 Nummer 1 bis 17 der Betriebskostenverordnung angeben)?

Die Höhe der jährlich zu erwartenden Betriebskosten ist aktuell nicht bekannt.

- 8. Wie ist nach Kenntnis der Landesregierung die Verpflegung der Bewohner geplant (z. B. vollständige Verpflegung durch Bewohner selbst oder durch Dienstleister, Mischformen)?
  - a) Welche Ausstattung mit Kochgelegenheiten und Essplätzen der Flüchtlingsunterkunft ist nach Kenntnis der Landesregierung vorgesehen?
  - b) Welche Kosten sind nach Kenntnis der Landesregierung im Falle einer (Teil-)Versorgung durch Dienstleister pro Tag und Person bzw. jährlich insgesamt bei durchgängiger Belegung mit 250 Personen zu erwarten?

Die Bewohnerinnen beziehungsweise Bewohner der Gemeinschaftsunterkunft Upahl werden sich selbst versorgen. Dazu werden entsprechend ausgestattete Gemeinschaftsküchen bereitgestellt.

#### Zu a)

Das entsprechende Geschirr, Besteck und Töpfe sowie Pfannen werden den Bewohnerinnen und Bewohnern dabei ebenfalls zur Verfügung gestellt. Die Küchen beinhalten sowohl Kochals auch Back- und Kühlmöglichkeiten. Die Ausstattung der einzelnen Wohnblöcke richtet sich dabei nach den Vorgaben der Verordnung über Mindestanforderungen an Art, Größe und Ausstattung von Gemeinschaftsunterkünften (Gemeinschaftsunterkunftsverordnung – GUVO M-V) vom 6. Juli 2001. Die hier vorgegebenen Mindeststandards werden eingehalten.

# Zu b)

Auf die Antwort zu Frage 8 wird verwiesen.

9. Wie ist nach Kenntnis der Landesregierung die Versorgung mit und die Reinigung von Bettwäsche und Handtüchern für die Bewohner der Flüchtlingsunterkunft geplant?
Wie hoch sind nach Kenntnis der Landesregierung die voraussichtlichen Kosten hierfür pro Tag und Person bzw. jährlich insgesamt bei durchgängiger Belegung mit 250 Personen?

Jeder Bewohnerin beziehungsweise jeder Bewohner erhält eine Grundausstattung an Bettwäsche und Handtüchern. Für die Reinigung dieser persönlichen Ausstattung ist die Bewohnerin oder der Bewohner selbst verantwortlich. Dazu werden Waschmaschinen sowie Trocknungsgelegenheiten zur Verfügung gestellt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

- 10. Wie hoch wird nach Kenntnis der Landesregierung der aus der Unterkunft resultierende zusätzliche Personalbedarf insbesondere in den Bereichen ÖPNV, Gesundheitsversorgung, Kultur- und Bildungseinrichtungen, Polizei und Feuerwehr angesetzt?
  - a) Welche Ausgaben sind nach Kenntnis der Landesregierung für diesen zusätzlichen Bedarf in welchem Segment jeweils angesetzt?
  - b) Wie erfolgt nach Kenntnis der Landesregierung die Einbindung der Gemeinschaftsunterkunft in den ÖPNV?
  - c) Wie wird nach Kenntnis der Landesregierung sichergestellt, dass die Schülerbeförderung, soweit sie nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgt, nicht von Bewohnern der Gemeinschaftsunterkunft genutzt wird?

Die Fragen 10 und a) werden zusammenhängend beantwortet.

Bezogen auf den Bau der Einrichtung in Upahl ist derzeit kein signifikant höherer Personalbedarf in den benannten Bereichen ersichtlich. In dieser Unterkunft sollen maximal 250 Flüchtlinge untergebracht werden, davon gut 200 Flüchtlinge, die derzeit noch in zwei Wismarer Sporthallen wohnen, die als Notunterkünfte des Landkreises eingerichtet wurden.

Die Prüfung einer ausreichenden Leistungsfähigkeit der Feuerwehr im abwehrenden Brandschutz obliegt der Gemeinde.

Eine Anfrage bei der zuständigen Brandschutzdienstelle der Stadt Grevesmühlen ergab, dass im Zuge der Planung die Brandschutzbedarfsplanung der Gemeinde Upahl geprüft wurde. Demnach ist eine Anpassung der Brandschutzbedarfsplanung nicht nötig. Damit ergeben sich auch keine weiteren Maßnahmen in Bezug auf den abwehrenden Brandschutz der Gemeinde.

Bezogen auf die Gesundheitsversorgung am Standort der Gemeinschaftsunterkunft kann mitgeteilt werden, dass der Standort selbst über einen Sanitätscontainer mit entsprechender Ausstattung verfügen soll. Dafür sollen Honorarärztinnen und -ärzte engagiert werden. Die allgemeinmedizinische Behandlung kann demnach in der Gemeinschaftsunterkunft erfolgen, sodass in diesem Bereich eine Mehrbelastung der allgemeinmedizinischen Infrastruktur im Bereich Upahl nicht zu erwarten ist.

# Zu b)

Die Zuständigkeit für den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) obliegt dem Landkreis Nordwestmecklenburg. Die Gemeinde Upahl ist an das Liniennetz der NAHBUS über die Linien 340 und 310 sowohl Richtung Grevesmühlen als auch Richtung Mühlen-Eichsen/Schwerin angebunden.

Mit beiden Linien besteht die Möglichkeit sowohl zur örtlich zuständigen Schule (Mühlen-Eichsen oder Grevesmühlen) als auch zum Einkaufen, zur ärztlichen und medizinischen Versorgung mit dem Bus fahren zu können.

Zwischen Schwerin und Grevesmühlen wird in der Normalverkehrszeit im Zweistundentakt (Linie 340) sowie zu Schulanfangs- und -endzeiten schulspezifisch gefahren.

Die Auslastung der Linien wird regelmäßig überprüft, so kann auf eine Mehrbelastung der Linie schnell reagiert werden. Sollte eine Verdichtung auf einen Ein-Stunden-Takt auf der Linie 340 erforderlich sein, würden voraussichtlich zwei zusätzliche Fahrer benötigt – der geschätzte Mehraufwand dafür liegt zwischen 100 000 und 110 000 Euro.

# Zu c)

Schülerinnen und Schülern, die eine Beförderung mit den öffentlichen Verkehrsmitteln (NAHBUS) nutzen, wird ein Schülerfahrausweis für die Fahrstrecke zwischen Upahl und dem jeweiligen Schulstandort ausgestellt. Sollte bei einigen Schulpflichtigen keine öffentliche Beförderung möglich sein, werden diese mit Fahrdienstunternehmen zu den entsprechenden Schulstandorten gefahren. Dabei sind dem Unternehmen die Schulpflichtigen namentlich bekannt und nur diese Personen dürfen dort auch mitgenommen werden.